TEXTTEIL

A. Festsetzungen

§ 1

Nebenanlagen im WA-Gebiet sind gemäß § 14 der BauNVO nur insoweit zulässig, als sie der Energieversorgung und Abwasserbeseitigung des Gebietes dienen.

§ 2
(Sichtflächen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen ▱ sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw. freizuhalten.

B. Kennzeichng

(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1
(Bäume)

Auf die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978" wird verwiesen.

Nr. 2

Die Nutzung der wasserwirtschaftlichen Fläche Dorneburger Mühlenbach wird lt. Ratsbeschluß vom 20.6.1972 mit der Emschergenossenschaft vertraglich geregelt.

Wilhelmstraße

Grüner Ring

Schlachthofstraße

Stöckstraße

Pastorat

Am Mühlenbach

Gerichtsstraße

Feuerwehrplatz

Bunker

Flur 10

Flur 11

WA | IV | 0,4 | (1,1) | FD max.6° | g

WA | IV | 0,4 | (1,0) | FD max.6° | g

WA | III | 0,4 | (1,0) | SD max.30° | o

WA | III | 0,4 | (1,0) | SD max.30° | g

WA | II | 0,4 | (0,8) | SD max.30° | o

SCHULPAVILLON

SCHULPAVILLON

SCHULPAVILLON

Gemeinbedarfsfläche
Gesamtschule

Gesamtschule (Rohbau)

Sporthalle (Rohbau)

Fußweg und Feuerwehrauffahrt

Weg

Zugunsten des Baulastträgers für den Kanal

Zugunsten der Emschergenossenschaft

EIN- U. AUSFAHRT

Busumfahrt mit Haltemöglichkeit

ø DN 1200 mm
2 X DN 200 vorhandene Fernheizleitung

Dorneburger Mühlenbach-Wasserlauf II. Ordnung ''' (unterirdisch)

Bebauungsplan 25/1
Feuerwehrplatz

Bebauungsplan 40

Bebauungsplan 32
Overhofstraße

Bebauungsplan 10/2
Freisenstraße

1. Ausfertigung

Stadt Herne

Gemarkung Wanne – Eickel

Flur 10 u. 11

Maßstab 1:500

1. Änderung

Bebauungsplan 40

Gesamtschule an der Schlachthofstrasse
-Bezirk Wanne-

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 21. 10. 1980

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt
Herne, den 10.8.81
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gew. erbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Kanaldeckel
- Hecke
- Zäune
- Haltestelle

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122)

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,1) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- WA überbaubare Grundstücksfläche
- WA nicht überbaubare Grundstücksfläche
- FD = Flachdach, SD = Satteldach } gem. § 103 BauONW

Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Gesamtschule

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme

- St Stellplätze
- Kanal
- vorhandene Fernheizleitung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.10.1978 (GV. NW. 1978 S. 545) und gemäß § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).

Satzung: Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt: FD = Flachdächer sind mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erfordern. SD = Satteldächer sind mit einer Neigung von max. 30° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erfordern. Garagen sind mit Flachdächern auszubilden.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 18. 4. 1980
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Herne, den 18. 4. 1980

Stadtplanungsamt — Ltd. Stadt. Baudirektor

Stadtvermessungs- und Katasteramt — Stadt. Vermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 10.6.1980 durchgeführt worden.

Herne, den 12.8.1981
Städt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 16. 9. 1980 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 24. 2. 1981

Herne, den 11.8.1981
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 7. 9. 1981 bis einschl. 7. 10. 1981 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 21. 12. 1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 20.4.1982 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:

a.) Diesem Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW

Herne, den 28.5.1982
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 30.9.1982 und 1.10.1982 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den ~~30.9.1982~~ 1.10.82
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

1.10.82

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 6.9.82 Az: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 6.9.82
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Änderung aufgrund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß:

Aufhebungen: X

Neufestsetzungen:
- = Baugrenze
- = Erweiterungdes Geh-Fahr-u. Leitungsrechts

Herne, den 21.12.1981
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor